

# Regierungsratsbeschluss

vom 26. Juni 2023

Nr. 2023/1018

## **Kestenholz: Teiländerung Gesamtplan «Aufhebung kommunale Landschaftsschutzzone Parzelle GB Nr. 665»**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Kestenholz unterbreitet dem Regierungsrat die Teiländerung des Gesamtplans «Aufhebung kommunale Landschaftsschutzzone Parzelle GB Nr. 665» zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus den folgenden Genehmigungsdokumenten:

- Teiländerung Gesamtplan «Aufhebung kommunale Landschaftsschutzzone Parzelle GB Nr. 665», Situation 1:1'500.

Als orientierende Grundlage liegt vor:

- Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1).

### **2. Erwägungen**

Westlich des Siedlungsgebietes von Kestenholz, auf dem Grundstück GB Nr. 665, befindet sich ein Landwirtschaftsbetrieb. Gemäss dem rechtskräftigen Gesamtplan (RRB Nr. 2018/473 vom 3. April 2018) ist die Betriebsfläche der Landwirtschaftszone zugeordnet. Überlagernd sind die kommunale Landschaftsschutzzone festgelegt und das Vorranggebiet Natur und Landschaft orientierend dargestellt. Gemäss § 21 Abs. 3 Zonenreglement sind Bauten, bauliche Anlagen, Terrainveränderungen, neue Entwässerungen sowie andere landschaftsverändernde Massnahmen in der kommunalen Landschaftsschutzzone nicht zulässig.

Der Landwirtschaftsbetrieb möchte erweitern. Dies ist gemäss der rechtskräftigen Festlegung der kommunalen Landschaftsschutzzone nicht möglich. Entsprechend wurde vorliegende Planung erarbeitet, mit welcher eine Teilfläche der Parzelle GB Nr. 665 aus der kommunalen Landschaftsschutzzone entlassen wird.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 6. April 2023 bis zum 5. Mai 2023. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kestenholz hat die Teiländerung des Gesamtplans «Aufhebung kommunale Landschaftsschutzzone Parzelle GB Nr. 665» am 3. April 2023 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1). Sie ist zu genehmigen.

Die Einwohnergemeinde Kestenholz hat gestützt auf den Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kom-

munaler Nutzungspläne) und den RRB Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell Kanton Solothurn im Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten abgeschlossen. Die Daten sind im WebGIS des Kantons zugänglich. Die künftige Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Gemeinde (§ 5<sup>quater</sup> Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung, GeoIV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Web GIS Client des Kantons publiziert werden können. Im vorliegenden Fall wird das Bau- und Justizdepartement die Nachführung der Geodaten gestützt auf die vom Planverfasser eingereichten Geodaten gewährleisten.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Die Teiländerung des Gesamtplans «Aufhebung kommunale Landschaftsschutzzone Parzelle GB Nr. 665» der Einwohnergemeinde Kestenholz wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Kestenholz hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen.
- 3.4 Das Amt für Raumplanung wird gestützt auf § 5<sup>quater</sup> Abs. 1 der kantonalen Geoinformationsverordnung (GeoIV; BGS 711.271) beauftragt, die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten zu veranlassen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung****Einwohnergemeinde Kestenholz, Neue Strasse 1,  
4703 Kestenholz**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 1'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (VJ) (Dossier-Nr. 101'812), mit Akten und 1 gen. Dossier (später) (3)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Kestenholz, Gemeindepräsidium, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz, mit  
4 gen. Dossier (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Planteam S AG, Laupenstrasse 2, 3008 Bern

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde  
Kestenholz: Genehmigung Teiländerung Gesamtplan «Aufhebung kommunale Land-  
schaftsschutzzone Parzelle GB Nr. 665»)